Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1931)

Artikel: Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor: Mouttet / Dürrenmatt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1931.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) Gesetzliche Erlasse sind folgende zu erwähnen:

1. das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, vom 28. Mai 1931;
2. die Verordnung des Regierungsrates über die Besoldungen der Handwerksgesellen, Gärtnergehilfen, des haus- und landwirtschaftlichen Dienstpersonals der Heil- und Pflegeanstalten vom 28. April 1931;
3. die Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern, vom 1. Mai 1931.

b) Kreisschreiben hat unsere Direktion neben den alljährlichen Schreiben dieser Art folgende erlassen:

1. ein Kreisschreiben an die Einwohnergemeinderäte vom 23. Januar 1931 betreffend Bundesbeiträge an die Gemeinden zur Bekämpfung der Tuberkulose;
2. ein Kreisschreiben an die Ärzte betreffend Einzelanzeige von Erkrankungen an Diphtherie und prophylaktische Seruminjektionen, vom 26. Januar 1931;
3. ein Kreisschreiben vom 30. März 1931, wonach wir die Ärzte ersuchten, unserer Direktion jeden gemäss Art. 9 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 von ansteckungsgefährlicher Tuberkulose befallenen Kranken auf den den Ärzten dafür zur Verfügung gestellten eidgenössischen Formularen vorschriftsgemäss zu melden;
4. ein Kreisschreiben an die Einwohnergemeinderäte vom 5. Oktober 1931, wonach wir den Gemeinden mitteilten, welche Beiträge sie gestützt auf Art. 2 und 6 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 in den nächsten fünf Jahren, erstmals 1932, an den Fonds für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose zu leisten und jedes Jahr in ihren Budgets als Ausgaben aufzunehmen haben.

Als gesetzgeberische Arbeiten, die ebenfalls in das Berichtsjahr fallen, sind ferner zu erwähnen: Unser erster Entwurf vom 10. Oktober 1931 der Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sowie die Fortsetzung der Vorarbeiten für die Totalrevision der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften.

II. Öffentliche Hygiene und sanitarische Massnahmen.

Auch dieses Jahr wurden nur einzelne sanitarische Übelstände von besonderer Bedeutung für die öffentliche Hygiene von unserer Direktion selbst behandelt und Anordnungen zur Sanierung getroffen. Die einzelnen Fälle bewegten sich durchaus im Rahmen der in früheren Berichten erwähnten hygienischen Missstände, und wir verweisen deshalb speziell auf den ausführlichen Bericht vom Vorjahre.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das Sanitätskollegium hat im Berichtsjahre 15 Sitzungen abgehalten, nämlich zwei Plenarsitzungen, 11 Sitzungen der medizinischen Sektion und zwei Sitzungen der Veterinärsektion.

An Stelle des von Pruntrut weggezogenen Tierarztes Ch. Bernard wurde als Mitglied der erweiterten Veterinärsektion gewählt: Tierarzt Dr. André Allemand in Tavannes.

2. Bezüglich der Tätigkeit der Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten verweisen wir auf den ersten Abschnitt des Jahresberichtes 1931 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In den *Gebirgsgegenden* wurde die Krankenpflege und Geburtshilfe durch Bundesbeiträge an die Gemeinden gefördert. Auf unser Kreisschreiben an 83 Gemeinden, die laut einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, haben sich 50 Einwohnergemeinden (im Vorjahre 46) über ihre Leistungen an beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe ausgewiesen. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Arzt- und Hebammenwartgeld in bar oder in natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilien- oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt- oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Diese 50 Gemeinden gehören den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen an. Die Gesamtausgaben dieser Gemeinden für Einrichtungen vorerwähnter Art betrugen für das Jahr 1930, auf das sich die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützt, Fr. 140,259. 07, im Vorjahr Fr. 135,380. 66. Der Bund hat an diese Ausgaben auf Grund der von uns erstellten kantonalen Ausweise und in teilweiser Entsprechung unserer Anträge in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung total Fr. 35,754, im Vorjahr Fr. 34,739, an Beiträgen ausgerichtet. Diese betragen je nach Höhenlage, Wegsamkeit und Einwohnerzahl der im Gebirgsgebiet wohnenden Bevölkerung 1—50 % der Ausgaben der beitragsberechtigten Gemeinden.

Die Gebirgszone sollte erweitert werden. Es gibt in andern als in den bis jetzt in diese Zone einbezogenen Gebieten Gemeinden, die subventionsbedürftig erscheinen, weil sie wegen ihrer Höhe und ihrer geographischen Lage eine starke Abnahme der Bevölkerung aufweisen. Unseres Wissens hat das Bundesamt für Sozialversicherung für das Jahr 1932 eine Erweiterung dieser Zone in Aussicht genommen.

2. In den *nicht gebirgigen Gebieten* unseres Kantons wurde die Krankenpflege durch den Erlass von Gemeindereglementen weiter gefördert. Diese hat der Regierungsrat jeweilen nach Prüfung und Antrag seitens unserer Direktion genehmigt. Die betreffenden Gemeinden haben gestützt auf diese Reglemente eine ständige Gemeindekrankenpflegerin angestellt, die in erster Linie den Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung steht. Diese Personen erhalten damit eine bessere Krankenpflege, die ihnen je nach ihrer ökonomischen Lage entweder ganz unentgeltlich oder zu einem bescheidenen Entgelt gewährt wird. Der Verband kirchlicher Gemeindeschwestern lässt in dreijähriger Lehrzeit im Bezirksspital in Langenthal Krankenschwestern ausbilden und stellt sie bernischen Gemeinden zur Verfügung.

V. Medizinalpersonen.

A. Aufsicht.

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) 12 Ärzte, wovon 6 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone;
b) 2 Tierärzte, beides Berner;
c) 10 Apotheker (darunter 3 Frauen), wovon 4 Berner und 6 Angehörige anderer Kantone.

2. Unsere Direktion hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

a) 11 Zahnärzte (darunter eine Frau), wovon 5 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
b) 6 Zahnarzt-Assistenten, wovon 1 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone;
c) 2 Apothekergehilfen (alles Frauen), wovon 1 Bernerin, 1 Angehörige eines andern Kantons und 1 Ausländerin.

Um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass Zahntechniker, welche die nötigen Mittel und Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so unter dem Schutz der Berufsausübungsbewilligung des Zahnarztes nicht nur Laboratoriumsarbeiten des künstlichen Zahnersatzes, sondern ausgesprochen zahnärztliche Verrichtungen vornehmen, zu denen ausschliesslich nur der diplomierte Zahnarzt befugt ist, haben wir wie schon im Vorjahr die Bewilligungen zur Ausübung des Zahnarztberufes unter den Bedingungen erteilt, dass ihr Inhaber keinen Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abschliesse.

B. Apotheken.

Die amtliche Visitation ist in 11 (im Vorjahr 7) öffentlichen Apotheken vorgenommen worden.

Im Bestande der öffentlichen Apotheken sind folgende Änderungen zu erwähnen:

a) die Neuerrichtung je einer Apotheke in Biel, Adelboden, Wengen, Steffisburg und Zweisimmen. An beiden letztern Orten handelt es sich um die Umwandlung einer bestehenden Drogerie in eine Apotheke;
b) die Handänderung je einer Apotheke in Bern, Thun, Adelboden, sowie von drei Apotheken in Biel;
c) der Verwalterwechsel je einer Apotheke in Aarberg, Biel, Steffisburg, Grindelwald und Delsberg.

C. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen resp. beendigt worden:

1. Der deutsche Hebammenlehrkurs 1929—1931 fand im Herbst des Berichtsjahres mit der Patentprüfung seinen Abschluss. Alle neun Kandidatinnen haben die Prüfung bestanden und das Hebammenpatent erhalten.

2. Von den 12 Schülerinnen des Lehrkurses 1930 bis 1932 ist eine freiwillig ausgetreten, die übrigen 11 bestanden alle die erste Prüfung, so dass sie zur zweiten Hälfte des Kurses zugelassen werden konnten.

3. In den deutschen Hebammenlehrkurs 1931—1933 traten auf den 15. Oktober 12 Schülerinnen ein.

4. Zwei Jurassierinnen wurde auf Vorweisung des waadtländischen Fähigkeitsausweises und einer weitern auf Grund des Genferdiploms das bernische Hebammenpatent ausgestellt.

5. Für den französischen Hebammenlehrkurs 1931 bis 1933 in Lausanne hat sich keine Schülerin angemeldet.

6. Wiederholungskurse wurden 3 in deutscher Sprache durchgeführt, woran sich 43 Hebammen beteiligten. Französische Wiederholungskurse fanden nicht statt. Wegen Beteiligung des kantonalen Frauenspitals an der ersten schweizerischen Ausstellung für Hygiene und Sport konnten die kursleitenden Ärzte dieses Spitals im Berichtsjahr nicht mehr als drei Wiederholungskurse für Hebammen durchführen.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1931.

Ärzte 473 (wovon 19 Frauen) gegenüber 477 (wovon 20 Frauen) im Vorjahr.

Zahnärzte 186 (wovon 13 Frauen) gegenüber 192 (wovon 13 Frauen) im Vorjahr.

Apotheker 90 (wovon 12 Frauen) gegenüber 86 (wovon 10 Frauen) im Vorjahr.

Tierärzte 102 wie im Vorjahr.

Hebammen 512 gegenüber 520 im Vorjahr.

VI. Impfwesen.

Laut den eingelangten Impfbüchern sind von den Kreisimpfärzten im Jahre 1931 im ganzen 648 Impfungen vorgenommen worden. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen betrugen Fr. 754. 65, wovon Fr. 350. 85 auf die Lymphe entfallen. Als Einnahme wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 442. 25 für die Impfungen pro 1930 verrechnet, so dass als reine Ausgabe Fr. 312. 40 verblieb.

VII. Betäubungsmittelwesen.

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln und dessen Überwachung hat sich im Berichtsjahre im allgemeinen in normalen Bahnen abgewickelt. Als illegale Vorkommnisse sind zu nennen:

1. Die Veruntreuung und der Selbstverbrauch von Kokain in einer öffentlichen Apotheke durch einen Nichtfachmann. Um eine Wiederholung zu verhindern, wurde dem Inhaber dieser Apotheke der Entzug seiner Berufsausübungsbewilligung für den Wiederholungsfall angedroht und die vorhandenen Vorräte bis auf einen kleinen Posten für den laufenden Bedarf konfisziert, worüber eine scharfe Kontrolle geführt wird.

2. Die Ausstellung von Rezepten mit gefälschter Unterschrift durch einen Laien. Letzterer ist unter zwei Malen zu einer Busse von Fr. 20 und Fr. 200 verurteilt worden.

Die obligatorischen Revisionen wurden durchgeführt in 6 öffentlichen Apotheken und 2 Handelshäusern, überall mit befriedigendem Resultat. Auch die Informationen, die zufolge zeitweilig grossen Verbrauches von Betäubungsmitteln in einzelnen Vertriebsstellen eingeholt werden mussten, ergaben nichts Belastendes. Es handelt sich hier viel und oft um vermehrten Bedarf von Morphium und Heroin für Karzinom-Patienten, die ganz aussergewöhnliche und stets steigende Dosen benötigen.

Im übrigen funktioniert die Kontrolle in zufriedenstellender Weise, und man ist stetsfort bestrebt, sie gestützt auf gemachte Erfahrungen noch auszubauen.

VIII. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den Drogistenprüfungen im Frühling und Herbst nahmen 19 Kandidaten teil, von denen 15 die Prüfung bestanden und gestützt darauf die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern erhielten. Vier Kandidaten konnten die Prüfung nicht bestehen.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

a) die Neuerrichtung von zwei Drogerien in Bern und einer Drogerie in Oberhofen, Kirchberg, Langnau und Wattenwil;
b) die Handänderung von je einer Drogerie in Bern, Meiringen und Signau;
c) der Lokalwechsel einer Drogerie in Bern;
d) der Verwalterwechsel in drei Drogerien in Bern und einer Drogerie in Kandersteg;
e) die Umwandlung je einer Drogerie in Steffisburg und Zweisimmen in eine Apotheke.

Im Berichtsjahr sind 16 Drogerien amtlich visitiert worden.

Wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften wurden 3 Drogisten verurteilt, nämlich:

a) zwei Drogisten zu je Fr. 30 Busse und je Fr. 5 Staatskosten wegen Verkauf von Arzneien, die nur der zur Berufsausübung im Kanton Bern ermächtigte Apotheker verkaufen darf;
b) ein Drogist zu einer Busse von Fr. 30 und zu den Staatskosten von Fr. 5 wegen Ausführung eines Rezeptes.

IX. Infektionskrankheiten.

1. Genickstarre.

Im Berichtsjahr kamen uns im ganzen 6 Fälle von Genickstarre zur Kenntnis gegenüber 4 im Vorjahre.

2. Typhus.

Es wurden uns im Jahre 1931 5 Paratyphus- und 12 Abdominaltyphusfälle angezeigt. Gegenüber den

beiden letzten Jahren ist ein namhafter Rückgang dieser Infektionskrankheit zu verzeichnen (1930: 36 Fälle Paratyphus und 17 Abdominaltyphus).

3. Diphtherie.

Von ärztlicher Seite wurden uns 238 Fälle von Diphtherie zur Anzeige gebracht. Ein epidemisches Auftreten der Krankheit wurde von keiner Gemeinde gemeldet, wie dies im Vorjahr der Fall war und wo dazu noch 671 Einzelfälle angezeigt worden sind. Es ist also ein grosser Rückgang zu registrieren.

4. Scharlach.

Die Anzahl der gemeldeten Scharlachfälle bleibt ungefähr auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1930. Es kamen im Berichtsjahr 325 Fälle zur Anzeige.

5. Masern.

834 Einzelfälle sind uns von ärztlicher Seite gemeldet worden; dazu traten in den Gemeinden Biel, Bern, Glovelier, Montfavergier, St. Brais, Münsingen, Langenthal, Herzogenbuchsee, Ferenbalm, Merzligen, Aefligen und Utzenstorf Masernepidemien auf, so dass vielerorts die Schulen geschlossen werden mussten. Im Berichtsjahr traten die Masernfälle in stark vermehrtem Masse auf gegenüber dem Vorjahre, wo uns nur 140 Fälle zur Kenntnis gebracht wurden.

6. Röteln.

Diese Infektionskrankheit scheint nur noch vereinzelt aufzutreten; es sind uns nur 26 Fälle gemeldet worden (1930: 19 Fälle).

7. Varizellen.

Hier ist eine ziemliche Krankheitszunahme festzustellen. Es sind 237 Einzelfälle angezeigt worden (1930: 102 Fälle). Dazu kommen Meldungen von epidemischem Auftreten der Varizellen in den Gemeinden Neuveville, Thun, Bern, Lotzwil, Langenthal.

8. Keuchhusten.

Auch diese Infektionskrankheit trat im Berichtsjahr in vermehrtem Masse auf. Neben 349 Einzelfällen (1930: 153) wurde aus den Gemeinden Langenthal, Bern, Orpund, Vinelz, Münchenbuchsee, Gurbrü, Wileroltigen und Safnern Epidemien gemeldet.

9. Mumps.

Mit 28 angezeigten Fällen gegenüber 27 im Vorjahr bleiben die Meldungen auf gleicher Höhe.

10. Erysipel.

Es sind uns 17 Fälle angezeigt worden (1930: 27).

11. Pocken.

Aus Pruntrut wurde uns ein Pockenverdachtsfall gemeldet.

12. Kinderlähmung.

Von ärztlicher Seite sind uns 22 Fälle von Kinderlähmung zur Kenntnis gebracht worden. Jeweilen eingezogene Erkundigungen bei den behandelnden Ärzten über die eventuelle Ansteckungsquelle waren erfolglos; letztere konnte nie mit Sicherheit angegeben werden.

13. Influenza.

Zu Beginn des Jahres trat die Influenza in stark vermehrtem Masse auf. Neben 4275 gemeldeten Einzelfällen wurden aus allen Teilen des Kantons Bern Epidemien gemeldet. Gegenüber dem Jahre 1930 mit 60 Influenzafällen muss hier von einem ziemlich vermehrten Auftreten der Influenza im Berichtsjahr gesprochen werden.

14. Verschiedene Krankheiten.

Es sind uns noch folgende Infektionskrankheiten von ärztlicher Seite zur Kenntnis gebracht worden:

4 Fälle von Bangscher Krankheit;
1 Fall von epidemischer Ruhr;
4 Fälle von Malaria;
1 Fall von Trachom;
2 Fälle von Encephalitis;
1 Fall von Ophthalmoblenorrhoe und
7 Fälle von Ikterus.

15. Tuberkulose.

Unsere Direktion hat auch im Jahre 1931 wiederum an sämtliche Gemeinden des Kantons Bern ein Kreisschreiben erlassen mit dem Ersuchen um Berichterstattung über die im Vorjahre zur Bekämpfung der Tuberkulose angeordneten Vorkehren. Fast alle Gemeinden sind dieser Aufforderung ohne weiteres nachgekommen; immerhin gibt es solche, die nur auf Mahnung hin einen kurzen Bericht abgeben, oft mit der einfachen Bemerkung, dass wegen Nichtauftretens der Tuberkulose die Vornahme diesbezüglicher Massnahmen nicht notwendig sei.

Die Durchsicht der genannten Berichte hat folgende Aufstellung ergeben:

Den Gemeindebehörden wurden im ganzen von ärztlicher Seite 407 Tuberkulosefälle gemeldet gegenüber 441 im Vorjahre; auf den Amtsbezirk Bern entfielen allein 110 Fälle (1929: 129). Desinfektionen wurden im ganzen 595 gegenüber 571 im Jahre 1929 ausgeführt, von denen 291 in der Stadt Bern vorgenommen wurden. In hygienischer und sanitarischer Hinsicht wurden 156 Wohnungen beanstandet (1929: 142), von denen 54 auf die Stadt Bern entfallen. 167 Gemeinden haben entweder selbständig oder in Verbindung mit andern Gemeinden zusammen Kranken- und Fürsorgeschwestern angestellt, die nicht nur die Pflege der Kranken besorgen, sondern auch eine aufklärende und fürsorgerische Tätigkeit zur Bekämpfung der Tuberkulose ausüben.

Gestützt auf die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose haben wir mit Kreisschreiben vom 30. März 1931 sämtliche Ärzte des Kantons Bern ersucht, alle im Sinne von Art. 9 der genannten Vollziehungsverordnung ansteckungsgefähr-

lichen Tuberkulosefälle unserer Direktion zuhanden des Kantonsarztes direkt zu melden. Zu diesem Zwecke haben wir gleichzeitig sämtlichen Ärzten ein Heft Meldescheine für Tuberkulosefälle, die vom eidgenössischen Gesundheitsamt aufgestellt wurden, zugesandt. Mittels diesen Meldescheinen haben die Ärzte unserer Direktion seit dem 1. Mai 1931 bis Ende des Jahres 189 Tuberkulosefälle direkt gemeldet.

Im Berichtsjahre hat unsere Direktion den Entwurf für eine kantonale Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ausgearbeitet. Da dieser Entwurf der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, der kantonalen Ärztegesellschaft, dem kantonalen Sanitätskollegium und verschiedenen Direktionen zum Mitbericht unterbreitet worden ist, wurde das Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung etwas verzögert. Die Arbeiten wurden aber immerhin so gefördert, dass letztere zu Beginn des Jahres 1932 in Kraft erklärt werden konnte.

Die von ärztlicher Seite gemeldeten Tuberkulosefälle werden vom Kantonsarzt geprüft und die notwendig erscheinenden Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose sowie zum Schutze der Kranken und ihrer Umgebung getroffen. Sofern in der Gemeinde, aus welcher der Tuberkulosefall gemeldet worden ist, eine Tuberkulosefürsorgestelle besteht, beauftragen wir letztere mit der Ausführung der Schutzmassnahmen; besteht keine Fürsorgeorganisation, so bringen wir jeweilen den Fall der Ortsgesundheitsbehörde zur Kenntnis, die ihrerseits die erforderlichen Vorkehren trifft, von deren Ausführung sie uns alsdann Bericht erstattet. Den Kranken, die mangels eigener Mittel die Kosten einer vom Arzte angeordneten Spital- oder Sanatoriumskur nicht bezahlen können, raten wir jeweilen an, sich bei der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose um einen Beitrag zu bewerben, damit die notwendige Kur durchgeführt werden kann.

Im Berichtsjahr sind zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose folgende Beiträge ausgerichtet oder bewilligt worden:

A. An **Staatsbeiträgen** wurden:

a) ausgerichtet: aus dem *speziell zur Bekämpfung der Tuberkulose* bestimmten Kredit von Fr. 100,000:

I. Der Jahresbeitrag an die Betriebskosten folgender Anstalten:

	Fr.	Fr.
1. Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	45,000.—	
2. «Maison Blanche» in Leubringen	10,000.—	
3. Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim	1,000.—	
		56,000.—

II. Der Jahresbeitrag an folgende Tuberkulose-Fürsorge-Organisationen:

1. Kantonal-bernische Liga gegen die Tuberkulose	6,000.—	
Übertrag	6,000.—	56,000.—
und der gleichen Liga für Kurbeiträge an Berner in andern Kantonen.	1,000.—	
2. Kantonal-bernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	2,500.—	
3. Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der *Stadt Bern* . .	7,000.—	
4. Dispensaire antituberculeux du district de *Courtelary à St-Imier*	400.—	
5. Tuberkulosefürsorge für den Bezirk *Laufen*	350.—	
6. Tuberkulosefürsorge des freiwilligen Krankenvereins *Burgdorf*	520.—	
7. Tuberkulosefürsorge des freiwilligen Krankenvereins *Meiringen*.	200.—	
8. Tuberkulose-Fürsorgestelle des Zweigvereins Oberaargau des Roten Kreuzes in *Langenthal* . . .	1,100.—	
9. Tuberkulose-Kommision der Sektion *Bern* des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins	680.—	
10. Tuberkulose-Kommission der Sektion *Bern* des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Zweigstelle für Kleider- und Wäschebeschaffung.	240.—	
11. Hilfsbund für Lupuskranke	150.—	
12. Tuberkulosefürsorge der Sektion *Biel* des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins	620.—	
13. Tuberkulose-Fürsorgestelle *Eriswil*.	40.—	
14. Tuberkulose-Fürsorgekommission *Interlaken*.	250.—	
15. Tuberkulose-Fürsorgestelle des freiwilligen Krankenvereins *Langnau*. .	280.—	
Übertrag	21,330.—	56,000.—

	Fr.	Fr.
Übertrag	21,330.—	56,000.—
16. Kommission für soziale Fürsorge der Gemeinde *Steffisburg*	440.—	
17. Kommission für soziale Fürsorge der Gemeinde *Thun*. .	740.—	
18. Tuberkulose-Fürsorgeverein *Bern-Land*.	2,000.—	
19. Tuberkulose-Fürsorgeverein *Amt Niedersimmental in Spiez*.	400.—	
		24,910.—
III. Einmalige Beiträge an die Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkulose-Abteilungen folgender Bezirksspitäler:		
1. Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in *Riggisberg* an den ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 6. Juni 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 21,000 die I. Rate von.	5,800.—	
2. Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in *Huttwil* an den ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 30. April 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 8000 die II. und letzte Rate von . .	3,800.—	
3. Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in *Biel* an den ihr laut Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 30,000 die II. Rate von.	5,700.—	
4. Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals in *Thun* den ganzen ihr laut Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 1929 bewilligten Beitrag von	2,942.—	
		18,242.—
IV. Die Kosten für bakteriologische Sputumuntersuchungen.		397.50
V. Die Druckkosten und Auslagen für Drucksachen		389.55
Übertrag		99,939.05

	Fr.
Übertrag	99,939.05
VI. Der Mitgliederbeitrag an die Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose.	10.—
VII. Die Einlage in den Fonds für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	50.95
Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total	100,000.—

ausgewiesen.

Im Rahmen des uns zur Verfügung stehenden Kredites haben wir den vorerwähnten Tuberkulose-Fürsorgeorganisationen Beiträge von 20 % des ihnen gewährten Bundesbeitrages, jedoch nicht weniger als im Vorjahr, ausgerichtet.

Ferner wurde der laut Budget dem kantonalen Samariterverband zur Bekämpfung von Volksseuchen bewilligte Jahresbeitrag von Fr. 5000 ausgerichtet.

b) Bewilligt wurden angesichts des auf den 1. Januar 1932 in Kraft getretenen Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 keine Kantonsbeiträge an Bau- und Mobiliarkosten.

B. An **Bundesbeiträgen** wurden ausgerichtet oder bewilligt:

a) An die *Betriebskosten* des Jahres 1930 wurden *ausgerichtet:*

I. Dem *Staate Bern* an seine für das Jahr 1930 anerkannten Auslagen, nämlich:

	Fr.	Fr.
1. 25 % an die Fr. 905. 60 betragenden Auslagen für Sputumuntersuchungen, Druckkosten und Drucksachen. .	226	
2. 8 % an die Kosten von Fr. 4289 für die ärztliche Überwachung von Insassen staatlicher Erziehungsanstalten	343	
		569

gegenüber Fr. 109 im Vorjahr.

II. 41 (im Vorjahr 45) *bernischen Gemeinden* an ihre für das Jahr 1930 mit Fr. 111,556. 61 als beitragsberechtigt anerkannten Auslagen für allgemeine Massnahmen (wie z. B. bakteriologische Untersuchungen, Desinfektionen, Wohnungsinspektionen, ärztliche Untersuchungen der Kinder, Schüler, Zöglinge und Jugendlichen in Schulen und Anstalten sowie deren Lehr-, Pflege- und Dienstpersonen, ärztliche Überwachung des Pflegekinderwesens usw.) 25 % und für den *gesamten* schulärztlichen Dienst 8 %, zusammen gegenüber Fr. 5288 im Vorjahr.	12,858
III. Zwei Anstalten für Tuberkulöse je 12 % an ihre Betriebskosten des Jahres 1930, nämlich:	
Übertrag	13,427

	Fr.	Fr.
Übertrag		13,427
1. der bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi	42,802	
2. dem Kindersanatorium «Maison Blanche» in Evilard . .	9,298	
		52,100
gegenüber Fr. 57,567 im Vorjahr.		
IV. Vier Erholungsheimen und Preventorien je 12 % an ihre Betriebskosten im Jahr 1930, nämlich:		
1. dem Kindererholungsheim der Stadt Thun, Bühl ob Walkringen	1,231	
2. dem Frauenerholungsheim des Roten Kreuzes in Langenthal	714	
3. dem Erholungsheim bernischer Krankenkassen in Langnau i. E.	1,751	
4. der Freiluftschule Elfenau bei Bern	1,014	
		4,710
gegenüber Fr. 5469 im Vorjahr.		
V. 19 Spitälern mit Tuberkulose-Abteilungen je 10 % an ihre Betriebskosten des Jahres 1930		82,581
gegenüber Fr. 66,103 im Vorjahr.		
VI. 17 Tuberkulose-Fürsorge-Organisationen 33 % an ihre Auslagen im Jahr 1930 für Aufgaben, die ihnen das eidgenössische Tuberkulosegesetz zuweist		47,495
gegenüber Fr. 50,971 im Vorjahr.		
In den Fällen, in denen die Fürsorge-Organisationen Massnahmen durchführten, die dieses Gesetz dem Kanton oder den Gemeinden überträgt, ist der Bundesbeitrag in Anwendung von Art. 8 der bundesrätlichen Subventionsverordnung vom 4. Januar 1929 auf 25 % herabgesetzt worden.		
Total im Kanton Bern ausgerichtete Bundesbeiträge an *Betriebskosten* der Tuberkulosebekämpfung		200,313
gegenüber Fr. 185,507 im Vorjahr.		
b) An *Bau und Mobiliarkosten* wurden		
aa) bewilligt:		
1. dem *Zieglerspital in Bern* an die vom Bund mit Fr. 3287 als beitragsberechtigt anerkannten Kosten der Einglasung der Liegehalle seiner Abteilung für Tuberkulöse ein Beitrag von 20 %		657
2. dem *Bezirksspital in Pruntrut* an die vom Bund mit Fr. 1,078,690 als		
Übertrag		657

	Fr.
Übertrag	657
beitragsberechtigt anerkannten Kosten seiner Abteilung für Tuberkulöse ein Beitrag von 20 % . .	215,738
3. dem *Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen* an die auf Fr. 421,719. 90 berechneten und vom Bund mit Fr. 337,375 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten seiner Erweiterung 20 %	67,475
Vom Bund bewilligte Bau- und Mobiliarbeiträge, total	283,870
bb) ausgerichtet:	
1. dem *Zieglerspital in Bern* der vorerwähnte Beitrag an die Kosten der Einglasung der Liegehalle seiner Abteilung für Tuberkulöse von .	657
2. der *bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi* an den im Jahre 1930 für ihre Erweiterung bewilligten Beitrag von Fr. 108,250 die I. Rate von	31,875
3. dem *Bezirksspital in Erlenbach* der ganze ihm an den Ausbau seiner Tuberkulose-Abteilung im Jahre 1930 bewilligte Beitrag von . . .	7,480
4. dem *Bezirksspital in Biel* an den ihm im Jahre 1930 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 97,072 die II. Rate von	30,000
5. dem *Bezirksspital in Riggisberg* an den ihm im Jahre 1930 für den Neubau seiner Tuberkulose-Abteilung bewilligten Beitrag von Fr. 36,560 die I. Rate von	20,000
Vom Bund bezahlte Bau- und Mobiliarbeiträge total	90,012

Sämtliche Bundesbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten sind nicht vom Bund direkt, sondern durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt worden.

X. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solche Anstalten sind im Berichtsjahre folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden bewilligt oder ausgerichtet:

a) bewilligt:

aa) aus dem eidgenössischen Tuberkulosekredit:

dem *Kindersanatorium «Maison Blanche» in Evilard* an die auf Fr. 421,719. 90 berechneten und vom Bund mit Fr. 337,375 als beitragsberechtigt anerkannten Bau- und Mobiliarkosten seiner Erweiterung 20 % = Fr. 67,475.

bb) aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen an die auf Fr. 38,100 berechneten Baukosten seines projektierten Dependenzgebäudes 10 % = Fr. 3810.

Dem vorerwähnten Kindersanatorium «Maison Blanche» ist aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten deshalb kein Beitrag gewährt worden, weil für Beiträge an Bau- und Mobiliarkosten von Anstalten für tuberkulöse oder tuberkulosegefährdete Personen jetzt der durch das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 28. Juni 1931 geschaffene Tuberkulosefonds vom 1. Januar 1932 an zur Verfügung steht, worüber das nächste Jahr berichtet wird.

b) ausgerichtet:

Dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in St. Niklaus bei Koppigen Fr. 5010 als vierte und letzte Rate des ihm durch Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1926 bewilligten Beitrages von Fr. 25,010 an die auf Fr. 250,100 berechneten Baukosten für die Erweiterung des Anstaltsgebäudes.

II. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 wurden gleich wie im Vorjahre ausgerichtet:

1. den 6 Anstalten «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen	Fr. 15,000
2. der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	» 5,000
Total jährliche Beiträge	Fr. 20,000

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Staatsbeiträge.

1. *Die jährlichen Staatsbeiträge an die Betriebskosten* der Bezirksspitäler, die gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 auf unsern Antrag vom Regierungsrat als sogenannte Staatsbetten jedes Jahr neu festgesetzt werden, sind ohne Kreditüberschreitung nach den gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr verteilt worden, nämlich gestützt auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Pflegetage in den drei letzten Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen und geographischen Lage sowie der lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler. Auf dieser Grundlage ist die Verteilung der Staatsbetten unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen worden wie folgt:

a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung nur auf Grund der Pflegetage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, d. h. für $^1/_3$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflegetage in den Jahren 1928—1930;

b) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals;

c) durch eine *Mehrzuteilung, je nach den lokalen Verhältnissen* der verschiedenen Bezirksspitäler;

d) durch eine *Mehrzuteilung, je nach der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können.

Nach dieser Verteilung haben die Bezirksspitäler im ganzen 572 Staatsbetten = Fr. 417,560 (im Vorjahr 558 Staatsbetten = Fr. 407,340) erhalten, während sie gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege im Minimum nur 494,07 (im Vorjahr 476,68) Staatsbetten hätten beanspruchen können; sie erhielten demnach 77,93 Staatsbetten über das gesetzliche Minimum hinaus. Im ganzen erhielten die Bezirksspitäler infolge Vermehrung der Zahl der Pflegetage und der Krankenbetten gegenüber dem Vorjahr 14 Staatsbetten = Fr. 10,220 (im Vorjahr 19,5 Staatsbetten = Fr. 14,235) mehr Staatsbeitrag.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahre aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:*

a) bewilligt:

1. Dem *Bezirksspital in Laufen* an die auf Fr. 57,200 veranschlagten Kosten für den Ausbau seines Spitalgebäudes laut Beschluss des Regierungsrates vom 10. Juli 1931 ein Beitrag von 10 %	Fr. 5,720
2. Dem *Bezirksspital in Belp* an die auf Fr. 359,480 veranschlagten Baukosten für seine Erweiterung laut Beschluss des Regierungsrates vom 23. Oktober 1931 der gesetzliche Höchstbeitrag von	» 10,000
3. Dem *Bezirksspital in Münster* an die auf Fr. 17,300 veranschlagten Kosten für den Umbau des untern Teiles seiner Südfassade, der infolge Umbau des Statthalteramtes und Tieferlegung der Strasse notwendig wurde, laut Beschluss des Regierungsrates vom 20. November 1931 ein Beitrag von 10 %	» 1,730
Vom Kanton neu bewilligte Baubeiträge an Bezirksspitäler total	Fr. 17,450

b) ausgerichtet:

1. *Dem Bezirksspital in Biel:*

aa) an den ihm für die Abteilung für Tuberkulöse und diejenige für andere Infektionskranke laut Beschluss des Regierungsrates vom 16. Juli 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die II. und letzte Rate von	Fr. 5,000
bb) an den ihm für die Erweiterung der andern Krankenabteilungen laut Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die II. und letzte Rate von . .	» 5,000
Übertrag	Fr. 10,000

Übertrag	Fr. 10,000
2. *Dem Bezirksspital in Thun* an den ihm für den Neubau eines Ökonomiegebäudes sowie Umbauten im Hauptgebäude und eine Liegehalle laut Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 10,000 die II. und letzte Rate von	» 5,000
3. *Dem Bezirksspital in Riggisberg* an den ihm für die Erweiterung der allgemeinen Krankenabteilung laut Beschluss des Regierungsrates vom 10. Dezember 1929 bewilligten Beitrag von Fr. 7000 die I. Rate von .	» 3,500
Vom Kanton bezahlte Baubeiträge an Bezirksspitäler total	Fr. 18,500

II. Bundesbeiträge.

1. *An jährlichen Bundesbeiträgen von 10 % der Betriebskosten* ihrer Abteilungen für Tuberkulöse im Jahr 1930 haben erhalten die Bezirksspitäler in:

Erlenbach . . .	Fr. 10,474,	im	Vorjahre	Fr.	7,765
Frutigen	» 6,012,	»	»	»	6,563
Langenthal . . .	» 5,108,	»	»	»	4,034
Thun	» 4,981,	»	»	»	3,986
Biel	» 3,586,	»	»	»	3,215
Burgdorf. . . .	» 3,524,	»	»	»	2,826
Langnau	» 3,323,	»	»	»	2,204
Herzogenbuchsee	» 2,513,	»	»	»	2,134
Moutier	» 1,288,	»	»	»	1,112
Niederbipp . . .	» 1,125,	»	»	»	1,565
Pruntrut	» 975,	»	»	»	944
Huttwil	» 868,	»	»	»	431
Schwarzenburg .	» 842,	»	»	»	647
Jegenstorf . . .	» 739,	»	»	»	540
Zusammen	Fr. 45,358,	im	Vorjahre	Fr.	37,966

Diese Beiträge sind in der unter Abschnitt IX «Infektionskrankheiten», Ziffer 15, «Tuberkulose», erwähnten Gesamtsumme der Bundesbeiträge inbegriffen.

2. Die *Bundesbeiträge an Bau- und Mobiliarkosten* von Abteilungen für Tuberkulöse in Bezirksspitälern sind detailliert hiervor unter dem Abschnitt IX «Infektionskrankheiten», Ziffer 15, «Tuberkulose», angeführt.

III. Frequenz und Bettenzahl.

In 31 Bezirksspitälern sind zusammen 19,371 Kranke mit 571,390 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber 19,320 Kranken mit 552,516 Pflegetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in den allgemeinen Abteilungen 1826, in den Tuberkuloseabteilungen 301, in den Absonderungshäusern 254, also im ganzen 2381.

Im Vorjahr haben die allgemeinen Abteilungen 1796, die Tuberkuloseabteilungen 294, die Absonderungshäuser 240, also 31 Bezirksspitäler zusammen im ganzen 2330 Krankenbetten, aufgewiesen.

IV. Bauten, Einrichtungen, Schenkungen, Abänderung von Statuten und Reglementen.

An Bauten, Einrichtungen und Schenkungen erwähnen wir nur die wichtigsten und grössten.

1. Das Bezirksspital in *Pruntrut* hat am 19. März 1931 eine teilweise Abänderung seiner Statuten und seines Verwaltungsreglementes beschlossen. Erstere Abänderung wurde vom Regierungsrat am 15. August 1931 und letztere von unserer Direktion am 17. August 1931 genehmigt.

2. Das Bezirksspital in *Ins* änderte am 15. September 1931 seine Statuten teilweise ab. Diese Abänderung wurde vom Regierungsrat am 23. Oktober 1931 genehmigt.

3. Dem Bezirksspital in *Erlenbach* wurde von einem Kranken zum Ankauf eines angrenzenden Landstückes Fr. 10,000 geschenkt. Dieses Landstück wurde gekauft und für die Kranken zum Spazier- und Spielplatz sowie Aufenthaltsort im Freien ausgestaltet.

4. Das Bezirksspital in *Münsingen* erhielt aus dem vom Frauenverein in Münsingen zugunsten dieses Spitals durchgeführten Bazar den reinen Erlös von Franken 20,800.

5. Der Ostanbau des Bezirksspitals in *Riggisberg* ist im Berichtsjahr vollendet und im Januar 1932 bezogen worden. Schon ein Monat später war das ganze Krankenhaus voll besetzt. Dieser neue Anbau umfasst eine den neuen eidgenössischen Vorschriften entsprechende besondere Abteilung für Tuberkulöse mit 28 Betten und eine Erweiterung der allgemeinen Krankenabteilung um 14 Betten, bietet also im ganzen Platz für 42 neue Betten. Die Baukosten der Tuberkuloseabteilung wurden auf Fr. 210,000 und die Baukosten der Erweiterung der allgemeinen Abteilung auf Fr. 100,000 veranschlagt. An erstere hat der Bund einen Beitrag von Fr. 36,560 und der Kanton einen solchen von Fr. 21,000 gewährt.

6. Das Bezirksspital in *Langenthal* hat an Geschenken Fr. 23,945 erhalten.

7. Das Bezirksspital in Moutier erhielt ein Legat von Fr. 10,000 neben Geschenken im Betrage von Fr. 2002.

C. Frauenspital.

I. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital sind im ganzen 2341 Kranke mit 47,053 Pflegetagen verpflegt worden gegenüber 2327 Kranken mit 45,338 Pflegetagen im Vorjahr. Kinder wurden 1141 verpflegt mit 17,284 Pflegetagen gegenüber 1153 Kindern mit 15,843 Pflegetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1931: 110 gegenüber 98 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Kinder wurden am 31. Dezember 1931 42 verpflegt.

An Geburten sind zu erwähnen 1157 im Frauenspital und 224 poliklinische Geburten in der Wohnung der Frauen gegenüber 1175 Entbindungen im Frauenspital und 247 poliklinische Geburten im Vorjahr. Aus vorhandenen Zahlen geht hervor, dass die Zahl der Geburten im Frauenspital wie auch diejenige der poliklinischen Geburten gesunken ist.

II. Staatsbeitrag.

Der dem Frauenspital im Berichtsjahr über seine Einnahmen an Kostgeldern hinaus bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 357,000 (im Vorjahr Fr. 342,255), ist bis auf die kleine Ersparnis von 87 Rp. im Betrieb verwendet worden.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Jahresbericht des kantonalen Frauenspitals.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten.

I. Erweiterungsbauten.

In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen wurden das neue Wärterinnenhaus im Rohbau vollendet, auf der Männerabteilung V die Aborte umgebaut und der Korridor zu einem Aufenthaltsraum erweitert.

II. Neuerungen.

In der Anstalt *Münsingen* sind auf der Männerabteilung III zwei Aufenthaltsräume nach dem System der Arbeitstherapie von Dr. Simon ausgebaut worden.

In der Anstalt *Bellelay* wurden für die Männerabteilungen Bänke nach dem System von Dr. Simon angeschafft.

Als geeignete Beschäftigung für die Kranken werden solche Arbeiten gewählt, die dem Eigenbedarf der Anstalt dienen, oder die das freie Gewerbe in keiner Hinsicht schädigen.

III. Zahl der Kranken und der Pflegetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind im ganzen Jahr verpflegt worden:

1. in der Anstalt *Waldau* 1175 Kranke mit 358,238 Pflegetagen; im Vorjahr 1180 Kranke mit 350,361 Pflegetagen;
2. in der Anstalt *Münsingen* 1288 Kranke mit 366,557 Pflegetagen; im Vorjahr 1278 Kranke mit 361,653 Pflegetagen;
3. in der Anstalt *Bellelay* 472 Kranke mit 134,670 Pflegetagen; im Vorjahr 407 Kranke mit 126,293 Pflegetagen.

Die Zahl der Kranken und der Pflegetage ist also in den Anstalten Münsingen und Bellelay erheblich gestiegen, während die Anstalt Waldau gegenüber dem Vorjahr 5 Kranke weniger verpflegte, aber trotzdem 7877 Pflegetage mehr aufweist.

Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1931:

1. in der Anstalt *Waldau* 992 gegenüber 972 im Vorjahr;
2. in der Anstalt *Münsingen* 1017 gegenüber 1002 im Vorjahr;
3. in der Anstalt *Bellelay* 378 gegenüber 346 im Vorjahr.

IV. Staatsbeiträge.

Den kantonalen Heil- und Pflegeanstalten wurden zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Staatsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt:

1. Der Anstalt *Waldau* Fr. 188,713, im Vorjahr Fr. 165,065. Infolge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in dieser Anstalt genügte der bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 188,713 nicht, sondern er wurde um Fr. 29,718. 96 Mehrausgaben überschritten, so dass der Staat Fr. 218,431. 96, im Vorjahr nur Fr. 159,119. 76, zur Deckung der reinen Kosten dieser Anstalt leisten musste.

2. Der Anstalt *Münsingen* Fr. 561,320, im Vorjahr Fr. 421,660, wovon Fr. 38,445. 17, im Vorjahr Franken 18,904. 40, als Ersparnis übrigblieben, so dass vom Staatsbeitrag nur Fr. 522,874. 83, im Vorjahr Franken 402,755. 60 verwendet wurden.

3. Der Anstalt *Bellelay* Fr. 190,960, im Vorjahr Fr. 173,500, wovon Fr. 19,853. 62, im Vorjahr Franken 38,839. 63, erspart worden sind, so dass vom Staatsbeitrag nur Fr. 171,106. 38, im Vorjahr Fr. 134,660. 37, zur Verwendung gelangten.

Trotz diesen Ersparnissen gegenüber dem Budget betragen die Beiträge des Staates zur Deckung der reinen Betriebskosten der drei vorerwähnten Anstalten im Berichtsjahre zusammen noch Fr. 912,413. 17 gegenüber Fr. 696,535. 73 im Vorjahr. Darin sind die hiernach erwähnten Fr. 104,966. 10 inbegriffen, welche die Anstalt Münsingen für Staatspfleglinge in der Privatnervenheilanstalt Meiringen bezahlt hat.

V. Geisteskranke Staatspfleglinge in Meiringen.

Hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in der Privatnervenheilanstalt Meiringen verpflegten Geisteskranken erwähnen wir für das Jahr 1931 folgendes:

1. Die Zahl der vom Staate in dieser Anstalt versorgten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1931 141 gegenüber 147 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Berichtsjahre sind 7 Kranke gestorben, 17 ausgetreten und 24 eingetreten, so dass auf Jahresschluss 141 Pfleglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 165 gegenüber 166 im Vorjahre.

2. Die Gesamtzahl der Pflegetage der vom Staate in der Anstalt Meiringen versorgten Geisteskranken beträgt 52,719 gegenüber 52,762 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich $144,_4$, im Vorjahr $144,_6$ Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. Die Gesamtsumme der Kostgelder, die von der Anstalt Münsingen für die Staatspfleglinge an die Anstalt Meiringen bezahlt worden ist, beträgt Fr. 242,370. 40 gegenüber Fr. 242,543. 20 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 137,404. 30, im Vorjahre Franken 143,285. 05, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 104,966. 10 betragen gegenüber Fr. 99,258. 15 im Vorjahre. Das im Tag und für einen Kranken zu bezahlende Kostgeld betrug wie im Vorjahre für das ganze Berichtsjahr Fr. 4. 60.

4. Die Anstalt in Meiringen wurde durch den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen regelmässig be-

sucht. Das Ergebnis dieser Inspektionen war in allen Teilen befriedigend.

Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay für das Jahr 1931.

E. Inselspital.

I. *Bundes-, Staats- und Gemeindebeiträge.*

Dem Inselspital wurden ausgerichtet:

1. an *Staatsbeiträgen:*

a) Gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:	
aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . .	Fr. 275,509.60
bb) die neunte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges	» 100,000.—
cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 1,000,000 für das erste Semester und von Fr. 900,000 für das zweite Semester, zusammen	» 42,750.—
b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von Fr. 2 im Tag für 34,400 nicht klinische Pflegetage im Betrage von	» 68,800.—
gegenüber Fr. 53,098 im Vorjahr.	
Total Staatsbeiträge	Fr. 487,059.60

gegenüber Fr. 470,105.60 im Vorjahr. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr rührt von der Vermehrung der nicht klinischen Pflegetage durch das I. Loryspital her.

2. Ein *Bundesbeitrag* aus dem Kredit zur Bekämpfung der Tuberkulose von 10 % der Pflegekosten der im Jahr 1930 im Inselspital verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 21,222 gegenüber Fr. 12,230 im Vorjahre.

3. An *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 137,754.80. Die meisten Gemeinden haben diese Beiträge rechtzeitig, d. h. bis zum 31. Dezember 1931, entrichtet. 36 Gemeinden leisteten ihren Beitrag im Januar 1932 ohne Mahnung, 20 Gemeinden im Februar 1932 nach erster Mahnung, 2 Gemeinden im März 1932 nach zweimaliger und 3 Gemeinden später nach dreimaliger Mahnung. Die letzte Gemeinde bezahlte ihren Beitrag erst auf Betreibung hin, doch sind bis heute alle Beiträge entrichtet worden.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1931.

Bern, den 19. Mai 1932.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1932.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**